

RICHTLINIEN

zur Förderung der Renovierung stilistisch erhaltungswürdiger Fassaden von Privathäusern im Gemeindegebiet Amstetten durch die Stadtgemeinde Amstetten (Fassadenerneuerungsaktion).

Gemeinderatsbeschluss vom 30. 6. 1978 in der Fassung des GRB. vom 15. 12. 1978, 7. 2. 1996, 13. 12.2006 und 12.12.2012.

I.

Art und Gegenstand der Förderung

1. Die Stadtgemeinde Amstetten fördert die Erhaltung und Renovierung stilistisch wertvoller Fassaden im Gemeindegebiet Amstetten. Als stilistisch wertvolle Fassaden gelten die Fassaden jener Gebäude, die in der Anlage zu diesen Richtlinien angeführt sind.
2. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines einmaligen Zuschusses in der Höhe von 15% der förderbaren Renovierungskosten (netto) bis zu einem Maximalbetrag von € 3.000.
3. Die Förderung wird nur für die mit der Instandhaltung oder Erneuerung der Fassade verbundenen Kosten gewährt. Allfällige Kosten zur Instandhaltung oder Erneuerung der übrigen Gebäudeteile sind bei der Ermittlung der Förderung nicht zu berücksichtigen.
4. Von der Förderung sind ausdrücklich ausgeschlossen:
 - a) Fassaden von öffentlichen Gebäuden.
 - b) Fassaden von Gebäuden, die zwar im Anhang zu diesen Richtlinien angeführt sind, für die aber eine weitere Nutzungsdauer von mindestens 15 Jahren nicht mehr gewährleistet erscheint.
5. Förderbar sind folgende mit der Erhaltung und Renovierung zusammenhängenden Kosten:
 - a) Ausbesserung und Erneuerung des Fassadenverputzes einschließlich Gesimse und Elemente der Fassadengliederung.
 - b) Färbelung der Fassade.
 - c) Mehrkosten für die stilgerechte Instandsetzung der Fenster, Türen, Dachrinnen, Balkone und Fenstergitter.

II.

Förderungswerber

1. Eine Förderung nach diesen Richtlinien können erhalten:
 - a) natürliche Personen als Eigentümer oder Bestandsnehmer der erhaltungswerten Baulichkeit.
 - b) Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz, BGBl. Nr. 349/1948 als Eigentümer der erhaltungswerten Baulichkeit.
 - c) Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften als Eigentümer der erhaltungswerten Baulichkeit.

2. Andere Förderungswerber als Eigentümer erhaltungswürdiger Baulichkeiten können eine Förderung nach diesen Richtlinien abweichend von der Bestimmung des Pkt. IV Abs. 1 auf Grund eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses erhalten.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

III.

Verfahren

1. Ansuchen um die Bewilligung einer Förderung nach diesen Richtlinien sind schriftlich bei der Stadtgemeinde Amstetten, Kulturabteilung, unter Anschluss folgender Unterlagen einzubringen:
 - a) Grundbuchsauszug bzw. Bestandsvertrag oder sonstiger geeigneter Nachweis des Eigentums an dem erhaltungswürdigen Gebäude.
 - b) Kostenvoranschlag für die beabsichtigte Renovierung.
2. Anträge auf eine Förderung nach diesen Richtlinien müssen vor Erteilung des Auftrages zur Renovierung der erhaltungswerten Fassade eingebracht werden.
3. Im Zuge des Verfahrens zur Förderung der erhaltungswerten Fassade kann die Stadtgemeinde Amstetten auf ihre Kosten zur Klärung allfälliger Fragen, die stilgerechte Renovierung betreffend, einen Fachmann beiziehen.
4. Der Förderungswerber hat sich bereits in seinem Ansuchen schriftlich zu verpflichten, die Renovierung der erhaltungswerten Fassade stilgerecht im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt durchzuführen und hat weiters darauf zu achten und dafür zu sorgen, dass auch andere bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung, die zwar nicht direkt die erhaltungswerte Fassade betreffen, jedoch den Gesamteindruck des Gebäudes wesentlich bestimmen, stilgerecht getroffen und durchgeführt werden.

IV.

Erledigung der Anträge

1. Eine Förderung nach diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeister.
2. Über die Bewilligung oder Ablehnung seines Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber durch die Kulturabteilung eine schriftliche Verständigung. Bei Bewilligung beinhaltet dieses Schreiben die Höhe der auf Grund der Kostenvoranschläge durch die Bauabteilung ermittelten vorläufigen förderbaren Kosten und die Höhe des voraussichtlichen Zuschusses. Bei Ablehnung eines Ansuchens sind die hierfür maßgeblichen Gründe anzuführen.

3. Nach Durchführung der Arbeiten sind der Kulturabteilung die Nachweise über die Kosten der Renovierung vorzulegen. Die Feststellung der tatsächlichen förderbaren Kosten erfolgt anhand dieser vorgelegten Unterlagen durch die Bauabteilung, wobei auch festzustellen ist, ob die Renovierung stilgerecht und nach den Empfehlungen der Bauabteilung erfolgte.
4. Aufgrund dieser Feststellungen der Bauabteilung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung über die Höhe der tatsächlichen förderbaren Kosten und die Höhe des einmaligen Zuschusses. Die endgültige Förderungssumme wird somit erst nach Vorlage der Originalrechnungen und der Schlussfeststellung durch die Bauabteilung festgelegt.

V.

Gesamtausmaß der Förderung und Bericht

1. Das Gesamtausmaß der Förderungen darf im Kalenderjahr die im Budget vorgesehene Summe nicht übersteigen.
2. Über die Anzahl der geförderten Renovierungen und die Summe der im abgelaufenen Haushaltjahr ausbezahlten Förderungsbeträge ist dem Gemeinderat jährlich bis 31.3. durch den Kulturreferenten Bericht zu erstatten.

VI.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien gelten ab dem der Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden Monatsersten für alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen.

Anlage

A./ Ortsteil Amstetten

Bahnhofstraße 6, 12, 13, 17, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28 und 30.

Preinsbacherstraße 5, 7, 9, 14, 16, 18, 20, 24, 26, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 48 und 91.

Burgfriedstraße 1, 5, 6, 7, 9, 11, 12 und 19.

Wienerstraße 1, 2, 5, 6, 7, 12, 14, 15, 16, 18 und 24.

Schulstraße 9, 13, 16, 18, 23, 25 und 26.

Villenstraße 23 und 25.

Klosterstraße 2, 4, 6, 8, 10 und 14.

Wörthstraße 3, 10, 15 und 17.

Rathausstraße 2, 4, 5, 7, 8 und 17.

Hauptplatz – sämtliche Liegenschaften.

Linzerstraße 2, 7 und 9.

Ardaggerstraße 2, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25 und 29.

Berggasse – sämtliche Liegenschaften.

Viehdorferstraße 1, 3, 4, 5, 6, 11, 13, 15, 21, 28, 34 und 40.

Edlastraße – sämtliche Liegenschaften an der Südseite.

Kirchenstraße 1, 2, 3 und 14.

Grabenstraße 32 und 41.

Waidhofnerstraße 14, 18, 23, 32, 38, 53, 54, 62, 68, 70, 78, 80, 82, 86, 88, 96 und 101.

Roseggerstraße 4.

B./ Ortsteil ULMERFELD-HAUSMENING-NEUFURTH

Ensemble um Firma Rauscher.

Rauscherstraße 1 und 11.

Freisingerstraße 2, 6, 8, 10, 14, 18 und 21.

Graben 30.

Kirchenplatz 8 und 14.

Hauptstraße 4, 5, 6, 8, 10, 12 und 29.

Römerstraße 1, 4 und 6.

Bahnhofstraße 1, 5, 6, 9 und 11.

Dorfstraße 25 und 40.

Josef Hiebl-Straße 4, 6 und Hofmühle ?

Schlossstraße 14 und 16.

Steinstraße 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 9.

Theresienthalstraße 2, 6, 24, 26, 28, 30, 33 und 38.

Weppergasse 1.

Alle Häuser am Marktplatz Ulmerfeld.

C./ Ortsteil MAUER

Hauptstraße 1, 3 und 30.

Urlweg 22, 24 und 26.

D./ Ortsteil PREINSBACH

Eisenreichdornach 38 (Bauernhaus).

Eisenreichdornach 45 (Kellerstöckl).

Eisenreichdornach 49.